



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

107020 / 811.10

Kommunale Planung für Anergienetze

Antrag

1. Es sei eine gemeinderätliche Vorberatungskommission einzusetzen.
2. Die Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur mit neuer Bezeichnung "Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur" (IBC-Gesetz; RB 811) wird genehmigt.
3. Der Rahmen für die Tarife für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken wird wie folgt festgelegt:
 - a. leistungsabhängige Gebühr: Fr. 900.-- bis Fr. 1'100.-- pro Anschlussleistung in l/s;
 - b. mengenabhängige Gebühr: Fr. 0.15 bis Fr. 0.19 pro Kubikmeter.
4. Die Vorlage wird gemäss den Bestimmungen der Verfassung der Stadt Chur (RB 111) dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.





Zusammenfassung

Das Grundwasser als öffentliches Gewässer befindet sich gemäss Bündner Recht unter der Hoheit und im Eigentum der Gemeinden. Der Stadtrat beabsichtigt mit der vorgeschlagenen Änderung des IBC-Gesetzes die Pflicht zur Versorgung bzw. Grund- und Groberschliessung und das Recht auf Nutzung des Grundwassers zu Wärmezwecken mittels Konzession an die IBC Energie Wasser Chur (IBC) zu übertragen. Damit kann die Nutzung des Grundwassers kontrolliert und koordiniert erfolgen. Zudem wird ein rechtsgleicher Zugang zu diesem Energieträger für die Allgemeinheit garantiert und dem Gewässerschutz Nachachtung verschafft. Die Abgeltung seitens der IBC an die Stadt für die erweiterte Konzession ist im Gesetz festgehalten (Art. 34 Entwurf IBC-Gesetz).

In nicht von der IBC erschlossenen Gebieten kann der Stadtrat nach wie vor Konzessionen zur Grundwassernutzung an Private erteilen, sofern dem Grundwasserschutz genügend Rechnung getragen wird (gewässerschutzrechtliche Bewilligung). Für die Konzessionsvergabe an Private bzw. bereits bestehende private Konzessionen wird vom Stadtrat ein Gebührentarif oder Reglement, gestützt auf Art. 17 des Allgemeinen Gebührengesetzes der Stadt Chur (GebG; RB 512), erarbeitet.

Im Einzugsbereich der von der IBC erstellten Erschliessung soll eine gesetzliche Anschlusspflicht eingeführt werden. Bei bereits bestehenden Anlagen, die der Anschlusspflicht unterliegen, werden die finanziellen Vorleistungen in einem gewissen Umfang an die Anschlusskosten, die von den erschlossenen Grundstücken zu tragen sind, angerechnet. Mit dem Anschluss an die Anlagen der IBC fallen bestehende Konzessionen dahin.



Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Gemeinderatssitzung vom 8. Oktober 2015

In der Debatte zur Behandlung des Auftrags für eine kommunale Planung der Anergie-netze war der Grundwasserschutz, die nachhaltige Nutzung sowie eine Gleichstellung des Zugangs der Energieressource Grundwasser unbestritten. Auch bei einer Neurege-lung muss die Nutzung der "Batterie" Grundwasser wirtschaftlich und attraktiv bleiben. Kontrovers wurde vor allem die Erteilung einer Konzession an die IBC Energie Wasser Chur (IBC) diskutiert. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Vergabe der Konzessionen an verschiedene Anbietende eine Zusammenführung der Netze und die (örtliche und zeitliche) Koordination erheblich erschweren würde. Eine nachhaltige Nut-zung des Potentials "Grundwasser" wäre nicht sichergestellt. Zudem müsste bei Drittan-bietenden die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens neu geregelt werden (allen-falls zusätzliche Konzessionen). Ohne die vorgeschlagene Regelung bzw. Beteiligung der IBC kann schliesslich auch ein in der gemeinderätlichen Debatte unumstrittenes An-liegen, nämlich die Gleichstellung beim Zugang zu dieser Ressource, nicht erfüllt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen. Die Kantone und Gemeinden wiederum sind zustän-dig für den Schutz und die konkrete Nutzung des Grundwassers sowie für einen sparsa-men Umgang mit dieser Ressource, damit die Wasserversorgung auch für die kommen-den Generationen gewährleistet bleibt. Das Grundwasser als öffentliches Gewässer be-findet sich unter der Hoheit bzw. im Eigentum der Gemeinden (Art. 83 Abs. 2 Kantons-verfassung; Art. 121 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 2 EG zum ZGB).

1.3 Thermische Nutzung des Grundwassers

Nebst der Grundwassernutzung als Trinkwasserreservoir wird die thermische Nutzung des Grundwassers immer wichtiger. In der Stadt Chur bestehen zurzeit rund 35 Grund-wasser Konzessionen, die an Private erteilt wurden. Dazu kommen zahlreiche hängige Gesuche. Bei der thermischen Nutzung wird dem Grundwasser für Heizzwecke Wärme entzogen und dieses kühlt sich dadurch ab. Werden immer mehr Grundwasserwärme-



pumpen in Betrieb genommen, nehmen sich diese gegenseitig das warme Grundwasser weg und können folglich nicht mehr effizient arbeiten. Zudem besteht die Gefahr der Übernutzung und der Abkühlung des Grundwassers, womit direkt die gesamte Stadtbevölkerung negativ betroffen ist. Jede Grundwasserfassung bzw. -rückgabe bedeuten ein Risiko für das Grundwasser und gleichzeitig werden vermehrt Konflikte mit der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur geschaffen. Eine Kapazitätsstudie zum Grundwasserpotenzial der Stadt Chur hat ergeben, dass bereits schon heute rund die Hälfte der Grundwasserwärme genutzt wird. Im Bewusstsein, dass diese "Batterie" mengenmässig und örtlich nur noch eine sehr begrenzte Mehrnutzung zulässt und diese möglichst vielen Churerinnen und Churern zur Verfügung stehen soll, drängt sich eine staatliche Regelung auf. Aus all diesen Gründen liegt es auf der Hand, dass die zunehmende Nutzung des Bodens koordiniert erfolgen muss und einen rechtlichen Rahmen benötigt.

1.4 Erdwärmesonden (EWS)

Nebst dem Grundwasser kann Erdwärme mittels Erdwärmesonden (EWS; untiefe Geothermie) gewonnen werden. Auch diese Möglichkeit wird von einer zunehmenden Anzahl von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern genutzt, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Die Bohrungen für Erdwärmesonden dringen deutlich tiefer in das Erdreich ein als die Installationen, die bei der Nutzung des Grundwassers benötigt werden (Grundwasser bis ca. 20 - 30 m; Erdwärmesonden bis 300 m). Die mit den Erdsonden einhergehenden Eingriffe beeinträchtigen die Grundwasserschichten ebenfalls, und je mehr solche Sonden im Bereich des Grundwassers entstehen, umso stärker ist der qualitative und quantitative Schutz des Grundwassers in Gefahr.

2. Vorgesehene Massnahmen

2.1 Konzession an IBC

Um die vorstehend geschilderten unerwünschten Folgen zu verhindern, beabsichtigt der Stadtrat, die Nutzung von Grundwasser durch die IBC ausführen zu lassen und die bestehende Konzession entsprechend zu erweitern (Art. 2 Entwurf IBC-Gesetz). Die Konzessionsgebühr für die Wärmenetze beträt 0.1 Rp./kWh (Art. 34 Abs. 2 Entwurf IBC-Gesetz). Die IBC wird von der Stadt beauftragt, Anergienetze und einen Wärmeverbund zu planen, zu realisieren und zu betreiben (Grund- und Groberschliessung). Voraussetzung dabei ist, dass die Wirtschaftlichkeit und die technische Machbarkeit gegeben sind und der Gewässerschutz gewährleistet ist (Art. 11a Abs. 1 Entwurf IBC-Gesetz).



Mit der Konzessionierung der IBC ist sichergestellt, dass die Entnahmestandorte auf Stadtgebiet ausgewogen angeordnet werden und ein gegenseitiges Auskühlen der Anlagen verhindert wird. Garantiert wird damit auch, dass die Energieressource "Grundwasser" langfristig und für zukünftige Generationen zur Verfügung steht. Zudem wird mit Wärmenetzen der Anschluss von möglichst vielen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern angeboten bzw. sichergestellt. Das Energiepotenzial wird effizient und nachhaltig ausgeschöpft und eine diskriminierungsfreie bzw. rechtsgleiche Nutzung des Grundwassers zu einem einheitlichen Gebührentarif ist gewährleistet. Die IBC ist schliesslich insbesondere auch dafür verantwortlich, die für Anergienetze notwendige Bewilligung bei der Regierung einzuholen und die verlangten Auflagen zu erfüllen (Art. 5 Abs. 1 lit. a KGSchV, Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1 EG zum ZGB).

Nach wie vor kann der Stadtrat in nicht von der IBC erschlossenen Gebieten Konzessionen für die Grundwassernutzung an Private erteilen, wobei diese "Einzelkonzessionen" insbesondere vom Nachweis abhängen, ob dem Grundwasserschutz genügend, das heisst umfassend, Rechnung getragen wird.

2.2 Anschlusspflicht und Gebühren

Für Dritte, die das Grundwasser zu Wärmezwecken nutzen wollen oder aufgrund bestehender Konzessionen bereits nutzen, besteht im Einzugsbereich der Erschliessungsanlagen der IBC eine Anschlusspflicht. Private Anlagen bzw. bestehende Grundwasserkonzessionen, die sich nicht im Einzugsbereich des Anergienetzes befinden, können nach wie vor weiterbetrieben werden. Bei bestehenden Anlagen mit Anschlusspflicht haben die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bereits bauliche Investitionen vorgenommen. Daher sollen bei einem Anschluss an das Anergienetz der IBC nachgewiesene finanzielle Vorleistungen angemessen, jedoch maximal bis zur Höhe der Anschlusskosten, und ohne Zins angerechnet werden (Art. 11a Abs. 2 Entwurf IBC-Gesetz).

Die von der IBC bei ihren Bezügerinnen und Bezügerern verlangten Gebühren für die Nutzung des Grundwassers zu Wärmezwecken richten sich nach Art. 27 lit. c Entwurf IBC-Gesetz. Die AGB's und die detaillierten Tarife legt auch bei dieser neu angebotenen Leistung der Verwaltungsrat der IBC fest (Art. 17 Abs. 3 und 4 IBC-Gesetz). Zu beachten ist dabei vom Verwaltungsrat jedoch der vom Gemeinderat gestützt auf Art. 14 Abs. 4 Entwurf IBC-Gesetz festgelegte Tarifrahmen. Der Rahmen für die Tarife, die von der IBC gemäss Art. 27 lit. c Entwurf IBC-Gesetz für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken erhoben werden, soll analog zum Wasser vom Gemeinderat festgelegt werden.



Dabei geht es sowohl um einen leistungsabhängigen (Franken pro Anschlussleistung in l/s) als auch um einen mengenabhängigen (Franken pro Kubikmeter) Teil. Der in Ziffer 3 vom Stadtrat beantragte Tarifrahmen richtet sich nach den Angaben der IBC.

2.3 Erdwärmesonden (EWS)

Nebst dem Grundwasser kann Erdwärme mittels Erdwärmesonden (EWS; untiefe Geothermie) gewonnen werden. Diese Möglichkeit wird - wie bereits erwähnt - von einer zunehmenden Anzahl von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern genutzt. Hierzu bedarf es einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Kantons (Amt für Natur und Umwelt, ANU), die auch alle notwendigen Auflagen wie die Einhaltung eines genügenden Abstands zu anderen Sonden verfügt.

Erdwärmesonden werden anhand der kantonalen Erdwärmenutzungskarte bewilligt. Darin sind Zonen auf Stadtgebiet ausgeschieden, in denen Anlagen zulässig (grün), bedingt zulässig (gelb) und nicht zulässig (rot) sind. Weitere Massnahmen sind mit der hier vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht beabsichtigt. Das im Bericht des Stadtrates vom 8. September 2015 zum Auftrag Mazzetta und Mitunterzeichnende vom Stadtrat vorgeschlagene Vorgehen, in einem planerisch bezeichneten Gebiet in der Talebene von Chur keine Erdwärmesonden mehr zuzulassen und die gesamte Wärmenutzung aus dem Erdreich über das Grundwasser bzw. einen Wärmeverbund zu erschliessen, wird aufgrund der Diskussion im Gemeinderat zurzeit nicht umgesetzt. Das Thema "Erdwärmesonden" wird jedoch im Zusammenhang mit dem Energierichtplan wieder aufgenommen.

2.4 Energierichtplan, Grundordnung

Im Rahmen des Energiestadtprozesses ist ein Energierichtplan Chur in Vorbereitung. Dieser hat die Aufgabe, eine zukünftige Wärmeenergieversorgung der Stadt Chur sicherzustellen und die Nutzung der verfügbaren erneuerbaren Energien zu koordinieren. Die weitere eigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision der bau- und planungsrechtlichen Grundordnung. Da die Revision der Grundordnung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, behält sich der Stadtrat vor, eine Planungszone zu erlassen.

3. Neue Gesetzesbestimmungen

Die für die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen notwendigen Änderungen im IBC-Gesetz und die Erläuterungen dazu finden sich in der Synopse im Anhang.



4. Einsetzung einer Vorberatungskommission

Aufgrund der Wichtigkeit des Geschäfts und der zahlreichen von den gesetzlichen Bestimmungen betroffenen Interessengruppen beantragt der Stadtrat die Einsetzung einer gemeinderätlichen Vorberatungskommission im Sinne von Art. 40 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121).

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 30. Mai 2017

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident



Urs Marti

Der Stadtschreiber



Markus Frauenfelder

Anhang

- Synopse IBC-Gesetz, Stand Mai 2017
- Entwurf IBC-Gesetz, Stand Mai 2017

Aktenauflage

- Grundwassernutzungsgebiet Chur
- Bericht Modellierung untiefe Geothermie Stadtgebiet Chur
- Ergänzung Verfeinerung Modellierung der untiefen Geothermie auf Stadtgebiet
- NZZ-Artikel vom 27. August 2016 über den Koordinationsbedarf im Untergrund
- Weisung des ANU betr. Bewilligungspflicht von Wärmepumpen (April 2014)
- Karte Erdwärmenutzung des ANU
- Abklärungen und Empfehlungen bezüglich Grundwasser-Konzessionsgebühren

Kommunale Planung für Energienetze Teilrevision IBC-Gesetz

<p>Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz) Geltende Fassung</p>	<p>Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz) Vorschlag Stadtrat gemäss Botschaft vom 30. Mai 2017</p> <p>Artikel mit ausschliesslich redaktionellen Änderungen werden in der Synopse nicht aufgeführt</p>	<p>Kommentar</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 2 Konzession</p> <p>Die Stadt erteilt den IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens.</p>	<p>Art. 2 Konzession</p> <p>Die Stadt erteilt der IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages sowie für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens und des Grundwassers.</p>	<p>Das Grundwasser als öffentliches Gewässer befindet sich unter der Hoheit und im Eigentum der Gemeinden (Art. 83 Abs. 2 KV; Art. 121 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 2 EG zum ZGB). Der Stadtrat beabsichtigt mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung, die Pflicht zur Versorgung bzw. Er-schliessung und das Recht auf Nutzung des Grundwassers zu Wärmezwecken mittels Konzession an die IBC zu übertragen (vgl. dazu Art. 60 Abs. 1 KRG). Damit kann die Nutzung des Grundwassers kontrolliert und koordiniert erfolgen. Zudem wird ein rechtsgleicher Zugang zu diesem Energieträger für die Allgemeinheit garantiert und dem Gewässerschutz Nachachtung verschafft.</p>

<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>1 Die IBC versorgen die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser und erfüllen die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragene Aufgaben.</p> <p>2 Die IBC erbringen Energiedienstleistungen.</p> <p>3 Die IBC sorgen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität und Erdgas.</p> <p>4 Die IBC unterstützen die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen.</p>	<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>1 Die IBC versorgt die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas/Biogas und Wärme) und Wasser und erfüllt die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragene Aufgaben.</p> <p>2 Die IBC erbringt Energiedienstleistungen.</p> <p>3 Die IBC sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden. mit Elektrizität und Erdgas.</p> <p>4 Die IBC unterstützt die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen.</p>	<p>Abs. 1 wird ergänzt mit dem Begriff "Biogas". Die Wiederholung der bereits in Abs. 1 erwähnten Energieträger wird in Abs. 3 gestrichen.</p>
<p>Art. 4 Eigentumsverhältnisse</p> <p>1 Die Stadt überträgt den IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.</p> <p>2 Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.</p> <p>3 Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert werden.</p>	<p>Art. 4 Eigentumsverhältnisse</p> <p>1 Die Stadt überträgt der IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.</p> <p>2 Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.</p> <p>3 Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas-, Wärme- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert werden.</p>	<p>Einbezug der Verteilnetze der Wärmeversorgung (wie Anergienetze) in das in Abs. 3 statuierte Veräusserungsverbot.</p>

<p>B. Versorgungsauftrag für einzelne Bereiche</p>	<p>B. Versorgungsauftrag für einzelne Bereiche</p>	
<p>--</p>	<p>Art. 11a Nutzung Grundwasser</p> <p>¹ Für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken plant, erstellt, betreibt und unterhält die IBC die dazu notwendigen Anergienetze (Grund- und Groberschliessung), sofern sich dies aus wirtschaftlicher und technischer Sicht als sachlich begründet erweist und der Gewässerschutz gewährleistet ist.</p> <p>² Für Dritte, die das Grundwasser zu Wärmezwecken nutzen wollen oder aufgrund bestehender Konzessionen bereits nutzen, besteht im Einzugsbereich der Erschliessung gemäss Abs. 1 eine Anschlusspflicht an die Anlagen der IBC. Nachgewiesene finanzielle Vorleistungen bei bestehenden Konzessionen werden angemessen, jedoch maximal bis zur Höhe der Anschlusskosten, und ohne Zins angerechnet.</p> <p>³ Mit dem Anschluss fallen bestehende Grundwasserkonzessionen dahin.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Mit dem neuen Art. 11a IBC-Gesetz wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, wie die Nutzung des Grundwassers zu Wärmezwecken durch die hierfür konzessionierte IBC (vgl. Art. 2) zu erfolgen hat. Angestrebt wird eine ähnliche Lösung wie bei Elektrizität, Gas und Wasser. Die IBC erstellt je nach Bedarf und mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und die technischen Möglichkeiten die Grund- und Groberschliessung im Sinne von Art. 58 Abs. 2 und 3 KRG. Die Feinerschliessung ist Sache der betroffenen Grundeigentümer. Nach wie vor kann der Stadtrat in nicht von der IBC erschlossenen Gebieten Konzessionen für die Grundwassernutzung an Private erteilen, wobei diese "Einzelkonzessionen" insbesondere vom Nachweis abhängen, ob dem Grundwasserschutz genügend Rechnung getragen wird.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Im Einzugsbereich der von der IBC erstellten Anlagen besteht eine gesetzliche Anschlusspflicht und zwar unabhängig davon, ob es sich um neue Grundwasserwärmepumpen handelt oder ob bereits erstellte private Anlagen betroffen sind, für die Konzessionen bestehen. Bei Letzteren werden jedoch die finanziellen Vorleistungen in einem gewissen Umfang an die Anschlusskosten, die von den erschlossenen Grundstücken zu</p>

		<p>tragen sind, angerechnet.</p> <p>Abs. 3 Mit dem Anschluss an die Anlagen der IBC fallen bestehende Konzessionen gesamthaft dahin. Die Fortsetzung der Konzessionsverhältnisse in der Form von Teilnutzungen ist ausgeschlossen.</p>
<p>A. Gemeindebehörden</p>	<p>A. Gemeindebehörden</p>	
<p>Art. 14 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils fünf Jahre gültige Konzession.</p> <p>² Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis.</p> <p>³ Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife fest.</p>	<p>Art. 14 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils fünf Jahre gültige Konzession.</p> <p>² Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis.</p> <p>³ Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife und der Tarife für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken fest.</p>	<p>Der Rahmen für die Tarife, die von der IBC gemäss Art. 27 lit. c IBC-Gesetz für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken erhoben werden, soll analog zum Wasser vom Gemeinderat festgelegt werden. Dabei geht es sowohl um einen leistungsabhängigen (Franken pro Anschlussleistung in l/s) als auch um einen mengenabhängigen (Franken pro Kubikmeter) Teil.</p>

<p>B. Tarife</p> <p>Art. 27 Kostenpflichtige Leistungen</p> <p>Die IBC erheben Tarife:</p> <p>a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;</p> <p>b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen in Fr./m³ und Fr./kWh;</p> <p>c) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen;</p> <p>d) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.</p>	<p>B. Tarife</p> <p>Art. 27 Kostenpflichtige Leistungen</p> <p>Die IBC erhebt Tarife:</p> <p>a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;</p> <p>b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen in Fr./m³ und Fr./kWh;</p> <p>c) für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmезwecken eine jährlich zu entrichtende Gebühr, bestehend aus einem leistungs- und einem mengenabhängigen Teil;</p> <p>d) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen;</p> <p>e) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.</p>	<p>Für die Nutzung des Grundwassers zu Wärmезwecken wird bei den an das Netz der IBC angeschlossenen Anlagen eine jährlich zu entrichtende Gebühr erhoben. Gemäss Art. 17 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 4 IBC-Gesetz wird die konkrete Höhe der Tarife durch den Verwaltungsrat festgelegt und mittels AGB den Kundinnen und Kunden überbunden. Zu beachten ist dabei jedoch vom Verwaltungsrat der vom Gemeinderat gestützt auf Art. 14 Abs. 4 IBC-Gesetz festgelegte Tarifrahmen.</p>
<p>Art. 34 Konzessionsgebühr</p> <p>¹ Die IBC bezahlen der Stadt für den ihr erteilten Versorgungsauftrag und für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eine Abgabe (Konzessionsgebühr).</p> <p>² Die Abgabe wird in der Konzession festgelegt und bemisst sich nach der aus den Verteilnetzen ausgespiessenen Gesamtenergie-</p>	<p>Art. 34 Konzessionsgebühr</p> <p>¹ Die IBC bezahlt der Stadt für den ihr erteilten Versorgungsauftrag und für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eine Abgabe (Konzessionsgebühr).</p> <p>² Die Abgabe wird in der Konzession festgelegt und bemisst sich nach der aus den Verteilnetzen ausgespiessenen Gesamtenergie-</p>	<p>Die Ausweitung der Konzession auf das Grundwasser gemäss Art. 2 IBC-Gesetz hat zur Folge, dass die IBC der Stadt hierfür eine zusätzliche Konzessionsgebühr entrichten muss. Diese soll wie bei der Konzession für die Fernwärme (Kehrichtverbrennung Trimmis) 0.1 Rp./kWh betragen und kann ebenfalls auf die Endverbraucherin und den Endverbraucher, die sich am Anergienetz der</p>

<p>menge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp. – 4.0 Rp./kWh für Strom und bis maximal 0.2 Rp./kWh für Erdgas bzw. Biogas.</p> <p>³ Die IBC ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucherin und den Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.</p>	<p>menge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp. – 4.0 Rp./kWh für Strom und bis maximal 0.2 Rp./kWh für Erdgas bzw. Biogas. Für Wärmenetze beträgt die Abgabe 0.1 Rp./kWh.</p> <p>³ Die IBC ist berechtigt, die Abgaben gemäss Abs. 2 auf die Endverbraucherin und den Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.</p>	<p>IBC anschliessen, überwältzt werden.</p>
<p>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>--</p>	<p>Art. 41a Konzessionen Grundwasser Vor Inkrafttreten der Teilrevision vom xx.xx.20xx bereits bestehende Grundwasserkonzessionen, die keiner Anschlusspflicht unterliegen, werden gemäss den jeweiligen Konzessionsbestimmungen weitergeführt.</p>	<p>Für die bestehenden Grundwasserkonzessionen gilt eine Bestandesgarantie und dem Vertrauensschutz wird gesetzlich Nachachtung verschafft. Eine Anpassung der Gebühren ist je nach Ausgestaltung der bestehenden Konzessionsbestimmungen und aufgrund eines vom Stadtrat noch zu erlassenden Gebührenreglements möglich.</p>

Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 27. November 2005¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz

Die IBC Energie Wasser Chur (IBC) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur.

Art. 2² Konzession

Die Stadt erteilt **der** IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages **sowie für** die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens **und des Grundwassers**.

Art. 3³ Aufgaben

¹ Die IBC **versorgt** die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas/**Biogas** und Wärme) und Wasser und **erfüllt** die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben.

² Die IBC **erbringt** Energiedienstleistungen.

³ Die IBC **sorgt** im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden. **mit Elektrizität und Erdgas**.

⁴ Die IBC **unterstützt** die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen.

¹ Fassung von Art. 6, 8, 11, 12-23, 28, 33, 35-38, 41 und 42 gemäss der am 6. Oktober 2011 vom Gemeinderat beschlossenen Teilrevision (GRB 255.10). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 28. November 2011 (SRB 685) auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.20xx.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt

³ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.20xx.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Stadt überträgt der IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.

² Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.

³ Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas-, **Wärme- und** Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert werden.

Art. 5 Rechtsübertragungen

¹ Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Stadt berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf die IBC übertragen.

² Nicht übertragen werden insbesondere Glasfaser- und Kupferleitungen, welche Informatik- und Telefoniezwecken dienen, sowie Telefonzentralen.

Art. 6 Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC), Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) und weitere Beteiligungen

¹ Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom, Wasser, Gas und Wärme, welche der Stadt aus ihrer Beteiligung an der GKC, KHR und weiteren Beteiligungen zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen der IBC.

² Die Bruttomargen, die aus der Differenz zwischen den Einkaufspreisen und Verkaufspreisen dieser städtischen Beteiligungen erzielt werden, sind vor dem Antrag auf Gewinnverwendung mit der Jahresrechnung dem Stadtrat vorzulegen.

II. Versorgungsauftrag*A. Grundsätze der Leistungserbringung***Art. 7** Geschäftsgrundsätze

¹ Die IBC **ist** nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.

² Die IBC **kann** mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.20xx.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt

Art. 8 Geschäftsgebiet

Die IBC ist berechtigt, auch ausserhalb des Stadtgebietes tätig zu werden.

Art. 9 Natürliche Lebensgrundlagen

Die IBC **trägt** dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie **fördert** die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.

*B. Versorgungsauftrag für einzelne Bereiche***Art. 10** Wasserversorgung

Die IBC **versorgt** die Stadt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 11 Öffentliche Beleuchtung

Die IBC **stellt** gegen Entgelt die Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Stadtgebiet sicher.

Art. 11a: Nutzung Grundwasser

¹ Für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken plant, erstellt, betreibt und unterhält die IBC die dazu notwendigen Anergienetze (Grund- und Groberschliessung), sofern sich dies aus wirtschaftlicher und technischer Sicht als sachlich begründet erweist und der Gewässerschutz gewährleistet ist.

² Für Dritte, die das Grundwasser zu Wärmezwecken nutzen wollen oder aufgrund bestehender Konzessionen bereits nutzen, besteht im Einzugsbereich der Erschliessung gemäss Abs. 1 eine Anschlusspflicht an die Anlagen der IBC. Nachgewiesene finanzielle Vorleistungen bei bestehenden Konzessionen werden angemessen, jedoch maximal bis zur Höhe der Anschlusskosten, und ohne Zins angerechnet.

³ Mit dem Anschluss fallen bestehende Grundwasserkonzessionen dahin.

Art. 12 Leitungsnetze und Anlagen

Die IBC **erstellt, betreibt und unterhält** die für die Energie und Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgt insbe-

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.20xx.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt

sondere für deren Betriebssicherheit und eine der technischen Entwicklung Rechnung tragende Erneuerung.

Art. 13 Gewerbliche Leistungen

Die IBC **kann**, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie gewerbliche Leistungen anbieten.

III. Organisation

A. Gemeindebehörden

Art. 14 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils fünf Jahre gültige Konzession.

² Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis.

³ Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife **und der Tarife für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken** fest.

Art. 15 Stadtrat

¹ Der Stadtrat wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

² Dem Stadtrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidiums und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichts;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

¹ Fassung von Abs. 4 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.20xx.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt

*B. Verwaltungsrat***Art. 16** Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung. Amtierende Mitglieder des Stadtrates sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Befugnisse und Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.

² Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung derselben. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

³ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen. Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitung im Rahmen des städtischen Personalrechtes fest.

⁴ Der Verwaltungsrat legt die Tarife und Preise für angebotene Leistungen fest. Art. 14 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁵ Der Verwaltungsrat genehmigt das Budget und legt es dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

Art. 18 Finanzkompetenzen

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der Konzession und der Eigentümerstrategie erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

*C. Geschäftsleitung***Art. 19** Wahl

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 20 Aufgaben

Die Geschäftsleitung leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

Art. 21 Finanzkompetenzen

Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über das vom Verwaltungsrat genehmigte Budget.

D. Rechnungsprüfung

Art. 22 Revisionsstelle

¹ Der Stadtrat setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision ein. Die Wahl erfolgt jährlich.

² Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens fünf Jahre in unmittelbarer Folge eingesetzt werden.

Art. 23 Durchführung der Revision

¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung.

² Die Aufgaben richten sich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zur ordentlichen Revision.

IV. Personal

Art. 24 Anstellungsverhältnis

Für das Personal der IBC gelten die Anstellungsbedingungen des städtischen Personalrechts.

Art. 25 Berufliche Vorsorge

Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliesst sich die IBC der Pensionskasse Stadt Chur an.

V. Grundsätze der Finanzierung

A. Allgemeines

Art. 26 Tarife und Preise

¹ Die IBC **erhebt** für ihre Leistungen ein Entgelt.

² Hoheitliche Leistungen werden durch Tarife, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.

*B. Tarife***Art. 27¹** **Kostenpflichtige Leistungen**

Die IBC **erhebt** Tarife:

- a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;
- b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen in Fr./m³ und Fr./kWh;
- c) **für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken eine jährlich zu entrichtende Gebühr, bestehend aus einem leistungs- und einem mengenabhängigen Teil;**
- d) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen;
- e) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

Art. 28 **Bemessung**

¹ Mit den Tarifen für Energie und Wasser soll ein angemessener Gewinn erzielt werden.

² Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.

³ Bei der Tarif- bzw. Preisgestaltung für Energie sollen effizienzfördernde Massnahmen berücksichtigt werden.

Art. 29 **Vertragliche Regelung**

Die IBC **ist** berechtigt, bei besonderen Verhältnissen die Preise für die Leistungen vertraglich zu regeln.

Art. 30 **Rechnungsstellung**

Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsaufwendungen in Rechnung zu stellen.

¹ Fassung von lit. c gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.20xx.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt

*C. Preise***Art. 31** Übergang von Tarifen zu Preisen

Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen. Art. 14 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

Art. 32 Preisstrukturen

Die Leistungen der IBC sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

*D. Rechnungslegung und Finanzierung***Art. 33** Rechnungslegung

¹ Die IBC **führt** eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings.

² Die Rechnungslegung hat nach den für kotierte Aktiengesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften unter Beachtung der branchenüblichen Abschreibungssätze zu erfolgen.

Art. 34² Konzessionsgebühr

¹ Die IBC **bezahlt** der Stadt für den ihr erteilten Versorgungsauftrag und für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eine Abgabe (Konzessionsgebühr).

² Die Abgabe wird in der Konzession festgelegt und bemisst sich nach der aus den Verteilnetzen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp. – 4.0 Rp./kWh für Strom und bis maximal 0.2 Rp./kWh für Erdgas bzw. Biogas. **Für Wärmenetze beträgt die Abgabe 0.1 Rp./kWh.**

³ Die IBC **ist** berechtigt, **die Abgaben gemäss Abs. 2** auf die Endverbraucherin und den Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

¹ Fachempfehlungen des Swiss GAAP FER

² Fassung von Art. 34 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. April 2013. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 2. Juli 2013 (SRB.2013.412) rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt

Fassung von Abs. 2 und 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.20xx.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt

Art. 34a¹ Abrechnung von Leistungen

Leistungen der IBC für die Stadt, insbesondere für die öffentliche Beleuchtung und für öffentliche Brunnen, sowie Leistungen der Stadt für die IBC werden gegenseitig in Rechnung gestellt.

Art. 35 Darlehen

Die Stadt kann der IBC Darlehen gewähren. Diese werden marktgerecht verzinst. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.

Art. 36 Dotationskapital

Das Dotationskapital besteht aus dem der IBC von der Stadt übertragenen Anlagevermögen. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Konzession regelt die Einzelheiten.

Art. 37 Gewinnablieferung an die Stadt

Die Gewinnablieferung an die Eigentümerin wird in der Form einer Dividende (Anteil am Bilanzgewinn) ausgerichtet.

*E. Energiefonds***Art. 38²** Energiefonds**VI. Rechtspflege, Vollzug****Art. 39³** Rechtspflege

¹ Gegen eine Verfügung der IBC kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erheben.

² Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

¹ Fassung von Art. 34a gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. April 2013. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 2. Juli 2013 (SRB.2013.412) rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt

² Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. März 2017 (GRB.2017.22). Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 9. Mai 2017 (SRB.2017.307) auf den 1. Juli 2017 aufgehoben

³ Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007

Art. 40 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

² Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der IBC sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 41** Datenaustausch

Die Stadt und die IBC stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 41a Konzessionen Grundwasser

Vor Inkrafttreten der Teilrevision vom xx.xx.20xx bereits bestehende Grundwasserkonzessionen, die keiner Anschlusspflicht unterliegen, werden gemäss den jeweiligen Konzessionsbestimmungen weitergeführt.

Art. 42 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und von Teilrevisionen.²

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom xxx. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom xxx (SRB.20xx.xxx) auf den xxx in Kraft gesetzt

² Das Gesetz vom 27. November 2005 wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 5. Dezember 2005 (SRB 767) auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.